

# **Satzung**

## **des Landfrauenvereins Huntlosen**

---

### **§ 1**

#### **Name und Bereich**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Landfrauenverein Huntlosen
- (2) Der Bereich des Landfrauenvereins umfasst die Ortschaften Amelhausen, Hosüne, Huntlosen, Husum, Moorbeck, Sannum und Westrittrum im Kreis Oldenburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Landfrauenverein ist Mitglied des Landfrauenverbandes Weser-Ems e.V.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landfrauenverein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Der Landfrauenverein nimmt die Interessen aller auf dem Lande lebenden Frauen im Vereinsbereich wahr.
- (3) Aufgabe des Vereins ist, Beiträge zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten,  
an der Förderung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbereiches der Landfrau mitzuwirken  
und an der berufsbezogenen Fortbildung und allgemeinen Weiterbildung aller Frauen im ländlichen Raum mitzuarbeiten.

- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung und Pflege der Verständigung zwischen Land und Stadt ein.
- (5) Der Verein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und die Verbindung mit Behörden wahr.
- (6) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Landfrauenverein ist freiwillig und kann erworben werden von Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt durch die Beitrittserklärung schriftlich erklärt wurde.  
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Verpflichtung, den Landfrauenverein in jeder Weise zu unterstützen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mit jährlicher Kündigungsfrist zum 31.12., mit Wirkung für das Folgejahr, erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Landfrauenverein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es gegen die Auffassungen und Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
  - a) sich für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzusetzen
  - b) den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner Bedeutung für die Landfrauenarbeit zu unterrichten sowie Wünsche und Anträge von Bedeutung zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten
  - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

## § 4

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Geschäftsführende Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,  
die Vertrauensfrauen der einzelnen Ortschaften werden von den Mitgliedern ihres Gebietes gewählt
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die nächste Kassenprüfung am Jahresanfang
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über die Satzung
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch die Vorsitzende einberufen.  
Weitere Vereinsveranstaltungen finden vor allem im Winterhalbjahr monatlich statt zum Zwecke der Information, der Weiterbildung und der kulturellen Arbeit.
- (4) Die Einladungen zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins oder einer ihrer Vertreterinnen geleitet.

- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.  
In das Protokoll ist der Wortlaut von Beschlüssen aufzunehmen.  
Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden ist.

## § 6

### Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes des Landfrauenvereins
  - b) den Vertrauensfrauen
  - c) den Fachausschussmitgliedern
  - d) .....
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.  
Die Zusammenkunft wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (4) Über die Zusammenkunft des Gesamtvorstandes wird ein kurzes Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleiterin oder der Schriftführerin unterschrieben ist.
- (5) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) die Wahlen des Geschäftsführenden Vorstandes vorzubereiten
  - b) Vorschläge für die Tätigkeit des Landfrauenvereins und des Geschäftsführenden Vorstandes zu machen
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern dem Landfrauenverband Weser-Ems vorzuschlagen
  - d) das Zusammenwirken der Mitglieder und des Geschäftsführenden Vorstandes zu fördern
  - e) die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen.
- (6) Sonderaufgaben der Vertrauensfrauen  
.....

- (7) Die Aufgaben der Fachausschussmitglieder sind außer nach § 6, Abs. 5 der Besuch der entsprechenden Fachausschusstagungen und die Berichterstattung über die Fachausschusstagungen im Landfrauenverein.
- (8) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 6 Abs. 1 haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf eine angemessene Vergütung, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Für diesen Zweck sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

## **§ 7**

### **Der Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) der Vorsitzenden
  - b) der/den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schriftführerin
  - d) der Kassenführerin
  - e) der/den Beisitzerinnen
- (2) Die Vorsitzende ist berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Sitzungen ab, über die ein kurzes Protokoll anzufertigen ist.
- (5) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlungen und der Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes
  - c) Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Bekanntgabe von der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
  - e) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden.

- (6) Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (7) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können nach mindestens zehnjähriger verdienstvoller Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt auf Antrag beim Landfrauenverband Weser-Ems die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen
- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Abstimmungen erfolgen im allgemeinen offen.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann keine der Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.  
Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.  
Ergibt sich hierbei eine Patt-Situation, so wird der Wahlgang wiederholt.

## **§ 9**

### **Mitgliederbeitrag**

- (1) Beitragspflichtig ist jedes ordentliche Mitglied
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

**§ 10****Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Über die Auflösung entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (3) Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

Huntlosen, den 06.03.2013

Vorsitzende: *gez. Heike Barjenbruch*

Schriftführerin: *gez. Hannelore Borchers*

Kassenführerin: *gez. Elke Brandt-Fricke*

Beisitzerin: *gez. Helga Schröder*

Beisitzerin: *gez. Elsbeth Tönnies*